§ 1 LAP-mtDBWVV — Laufbahnämter

Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den mittleren technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik -
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.08.2024. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Laufbahn des mittleren technischen Dienstes in der Bundeswehrverwaltung - Fachrichtung Wehrtechnik - mit den Fachgebieten

1. Allgemeiner Maschinenbau,
2. Kraftfahrwesen,
3. Luftfahrzeugbau,
4. Luftfahrzeugantriebe,
5. Schiffbau,
6. Schiffsmaschinenbau,
7. Informationstechnik und Elektronik,
8. Elektrotechnik und Elektroenergiewesen,
9. Waffen- und Munitionswesen und
10. Feinwerktechnik und Optik

umfasst den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahn.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

```
1. Technische Regierungsobersekretäranwärterin/Technischer Regierungsobersekretäranwärter
im Vorbereitungsdienst,
2. Technische Regierungsobersekretärin zur Anstellung (z. A.)/Technischer
Regierungsobersekretär zur Anstellung (z. A.) in der Probezeit bis zur Anstellung,
3. Technische Regierungsobersekretärin/Technischer Regierungsobersekretär im Eingangsamt,
4. Technische Regierungshauptsekretärin/Technischer Regierungshauptsekretär im ersten
Beförderungsamt und
5. Technische Amtsinspektorin/Technischer Amtsinspektor im zweiten Beförderungsamt.
```

(3) Die Ämter der Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen.

Zitiervorschlag: § 1 LAP-mtDBWVV
Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026
Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt
Provided by nu:legal (https://recht.nulegal.eu), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.
Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAP-mtDBWVV/1